



No 71

# MARIA THERESIA

von Gottes Gnaden Römische Kay-

serin/ in Germanien/ Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/  
Croatien/ und Slavonien/ Königin, Erb, Herzogin  
zu Oesterreich/ Herzogin zu Burgund/ Steyer/ Cärn-  
then/ Crain/ und Württemberg/ Gräfin zu Habsburg/  
Flandern/ Tyrol/ Görz/ und Gradisca, Herzogin zu  
Lothringen/ und Saar/ Groß, Herzogin zu Toscana:  
Entbieten all, und jeden Land, Gerichts, und Burgfrieds Herren/  
Berg, und Grund, Obrigkeiten/ Jurisdicenten/ und deren Hof-  
Richtern/ Anwalden/ Verwaltern/ Richtern/ Beamten/ Unter-  
thanen/ und Insassen/ was Bürden und Standes dieselbeten in Un-  
seren Herzogthumb Crain/ Graffschafft Görz/ Gradisca, Triest/  
Fiume, und Buccarischen Meer, Gütern/ auch Hauptmannschafft  
ten Tolmainn, und Flitsch/ seynd/ Unser Kayserl. Königl. Gnad  
auch alles guttes; Und wird euch aus unsern unterm 28ten Jenner  
jezt lauffenden 1747ten Jahrs publicirten Münz, Patent beandt  
seyn/ welchergestalten wir unter anderen verruffenen frembden Münz,  
Sorten/ besonders dergleichen ausländische Echied, oder Land, Mün-  
zen ohne Ausnahmb/ dann alle Gold, und Silberne in dem Römischen  
Reich nicht nach dem Reichs, Thaler, oder Reichs, Ducaten, Fuß aus-  
geprägte Münzen in gesambte unsere Erb, Fürstenthumb und Lande  
einzuführen unterm dato 26. Maij des verfloffenen 1746. Jahres auf  
das schärfste verbothen/ anbey aber auch allergnädigst anbefohlen ha-  
ben/ daß deren Roullirung nur biß ersten Junij gleich besagten 1746.  
Jahres gestattet/ die Ausfuhr aber derselben in die auswärthige Lande  
biß Ende berührten Jahres vergünstiget/ folglich mit Anfang lauffen-  
den 1747. Jahres alle gänzlich verruffene Münz, Sorten als Paga-  
menter angesehen/ und unseren Münz, oder Berg, Aembtern/  
oder aufgestellten Land, Probiereren gegen Bezahlung des innerlichen  
Werths eingeliffert werden sollen.

Wann dann Uns aber mehrmahlen und zum höchsten Müßfal-  
len vorgetragen worden/ ob solten in disem unseren Herzogthumb Crain  
die Bayerischen Groschen/ und Sieben und Zwanziger/ ingleichen die  
Salzburger, Paken in Handl und Wandl öffentlich roulliren/ wie hin-  
gegen solcher Ungebühr den gemässenen Einhalt zu verschaffen/ und  
gegen die Ubertretter ohne mindester Rucksicht Patent, mäßig fürzu-  
gehen wissen wollen.

Als gebietten Wir hiermit nochmals und nachdrucklich / daß  
obernannte Bayrische Groschen / dann die Siben und Zwanziger / und  
die Saltzburger Pazen alsogleich / und ohne dem mindesten Anstand  
unseren Münz- und Berg-Ämptern oder unseren aufgestellten Land-  
Probierern eingeliffert werden / als im widrigen entgegen die Ubertret-  
ter mit der diesfalls außgesetzten Straffe sürgegangen werden solle.  
Wiedann beynebenst auch an alle und jede Obrigkeiten unser nochmah-  
liger allergnädigster Befehl ergeheth / auf dergleichen unsere allerhöchste  
Verboth übertretende Persohnen nunmehr mit Nachdruck nachzu-  
forschen / solche alsogleich in die Patent - mäßig vorgeschribene Straff  
zu ziehen / oder unserer allhier angeordneten Königlichen Repräsen-  
tation anzuzeigen / als in widrigen dieselben zur Ersekung des dem gemei-  
nen Weesen erwachsenden Schadens / und anderer willkührlichen Bes-  
straffung gezogen werden sollen ; Woran sich nun ein jeder zu richten /  
und vor Schaden zu hütten hat. Dann hieran beschiehet unser aller-  
gnädigster Will und Meinung. Geben in unserer Stadt Lanbach den  
20. Junij 1747.

Königl. Cameral, Commercial und Politische  
Repräsentation.

L. S.

Johann Seyfrid Graf  
von Herberstein.

Heinrich Graf von  
Orzon.

Leopold Graf von Lamberg.

Johst Benkardt Barbo Graf  
von Wartenstein.

Ernst Benjamin Freyherr  
von Mitrowskij.

Franz von Reigersfeldt.

Ad Mandatum Sacræ  
Cæs: Regiæq. Majestatis,

Anton Steinfels.

# SPECIFICATION.

**Derenjenigen fremden Gold- und Silber-**  
**nen Münz = Sorten, welche in denen Kaiserl.**  
**Königlichen Erb = Königreichen und Landen nicht allein in**  
**Handel und Wandel, sondern auch bey allen Kaiserl. Königl. und**  
**gesamten publicquen Cassen frey auszugeben und anzunehmen nicht**  
**allein bereits Anno 1746. und Anno 1751. allergnädigst erlaubet**  
**worden, sondern auch zu folge neuerlichen Allerhöchst Kaiserl. Königl.**  
**Entschliessung de dato 7<sup>ten</sup> Februarii 1753. ; mit beygeruckter Gnä-**  
**digster Cours - Bestattung einiger durch die Münz = Patenten de**  
**Annis 1746. und 1751. verruffen gewesten goldenen; und über einen**  
**halben Gulden innerlichen Werth haltenden grösseren Silbernen frem-**  
**den Münz = Sorten) zwar zu Erleichterung und Facilitirung des Com-**  
**mercii annoch ferners und respectivè künstlig; jedoch nicht anderst,**  
**als in dem hier unten ausgewiesenen; und bey einigen Münzen Aller-**  
**gnädigst erhöhten Devaluations - Werth, auch angemerkten Ge-**  
**wicht sowohl in Handel und Wandel, als bey allen Kaiserl. Königl.**  
**auch übrigen publicquen Cassen angenohmen und**  
**verausgabert werden mögen.**

Schwäre deren fol-  
 genden Gold = Sor-  
 ten nach dem ordi-  
 nari 60. Grün  
 schwären Ducaten-  
 Gewicht.

## In dem Röm. Reich geprägte Goldene Münzen.

Nach allergnä-  
 digst geschwoerter  
 Kaiserl. Königl.  
 Resolution ha-  
 ben folgende  
 Münz = Sorten  
 zu coursiren per

Ducaten.	Grün.
—	60
1	53
2	46
1	23
2	46

Gesamte in Reichs = Constitutions - mässigen Schrot und Korn  
 in dem Röm. Reich, oder anderwärts geprägte Ducaten. -  
 Und in so lang bey solchen von dem dormaligen Schrot und  
 Korn nicht abgewichen wird.

Die Chur = Bayerische Max d'Or. - - - - -  
 Die Chur = Bayerische Carolins. - - - - -  
 Die halbe Chur = Bayerische Carolins. - - - - -

Ingleichen die Chur = Pfälzische, Würtemberger, Hessen-  
 Darmstädter, Baaden = Durlachische, Anspachische, Wal-  
 deggische, Suldaisch, Hohenzollerisch, und Montfortische-  
 denen Chur = Bayrischen Carolins gleichförmige = und in  
 dem Schwäbischen Creys abusive so genannten zehen Gul-  
 den Stücke.

Halbe derti.

fl.	kr.	pf.
4	7	2
5	55	—
8	50	—
4	25	—
8	50	—
4	25	—

X



Die-

Schwäre deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60. Grän schwären Ducaten-Gewicht.

Ducaten.	Grän.
3	48 $\frac{1}{2}$
1	54 $\frac{1}{4}$
—	57

Die ab Anno 1750. bisherige neue Königl. Preussische doppelte Friedrich d'Or, oder Doppien, wegen bey solchen nicht accurat beobacht werdender Adjustirung Stück für Stück, nur nach denen leichteren Stücken auf den Fuß deren à 4. fl. 7 $\frac{1}{2}$ . fr. gerechneter Ducaten valviret.

Einfache detri auf nemliche Weise. - - -

Halbe detri auf nemliche Weise. - - -

Nach allergnädigst geschöpfter Kaiserl. Königl. Resolution haben folgende Münz-Sorten zu courfren per

fl.	fr.	pf.
14	24	—
7	12	—
3	36	—

**In dem Röm. Reich geprägte Silberne Species - und grössere jedoch keinen minderen Werth als einen halben Gulden haltende Münz-Sorten.**

Die Chur-Sächsische, Brandenburgische, und Braunschweigische = auch übrige alte und neuere = nach dem Reichs-Schrot und Korn in dem Röm. Reich geprägte, item die Erz-Bischöfliche = Fürst Salzburgische = Herzoglich Braunschweiger = und Lüneburger = wie all übrige im Röm. Reich in nicht minderen innerlichen Werth, als die Kaiserl. Königliche geprägte Species-Thaller, oder zwey Gulden-Stücke, indeme deren sehr wenig zu finden welche nicht stark abgenuzet seyen, also wie bishero, auch fernershin nur Alle detto halbe Species Thaller, Guldiner, oder sogenante  $\frac{1}{2}$ tl. Stücke, auch wie bishero

2	—	—
1	—	—

Alle detto halbe Guldiner, oder Viertl = Species - Thaller, oder sogenante  $\frac{1}{4}$ tl Stück, ebenfalls wie bishero

—	30	—
---	----	---

Die ab Anno 1750. bis anhero geprägt werdende neue Königlich = Preussische Reichs = Thaller, oder neunzig Kreuzer Stücke, wann solche wenigstens wägen 1. Loht 1. Quintl, und einen Bruchtheil eines deniers Wiener Gewicht.

1	25	—
---	----	---

Detto halbe Reichs-Thaller, oder fünf und vierzig Kreuzer-Stücke, wan solche wenigstens wägen zwey Quintl, und ohngefehr anderthalben deniers Wiener Gewicht.

—	40	—
---	----	---

NB. Es bleiben hingegen gänzlich und absolute verruffen, auch einzuführen, zu verausgaben und anzunehmen aller-schärfest = und sub pena confiscationis verboten die  $\frac{1}{4}$ tl,  $\frac{1}{2}$ tl und  $\frac{1}{2}$ tl Stücke obbesagter Königl. Preussischen Reichs-Thallern sowohl = als auch gesamte den innerlichen Wert eines halben Gulden nicht haltende Preussisch = Chur-Bayerisch = Barenthisch = Württembergisch = Montfortisch = und Schawensteinische dreyßig = und fünfzehn Kreuzer = stücke, ingleichen alle und jede fremde = weniger als einen halben Gulden werth seyende Land = und Schied = Münzen, wie sie immer Nahmen haben mögen, indeme (ausser denen alleinigen in dieser Specification enthaltenen valvirten) sonst keinerley fremden Münz = Sorten einiger mindester Cours weder gestattet, weder conniviret wird.

Königl.

Schwäreren fö-  
genden Gold-Sor-  
ten nach dem ordi-  
nari 60. Grän  
Schwären Ducaten-  
Gewicht.

Nach allergrün-  
digt geschöpft  
Kaiserl. Königl.  
Resolution ha-  
ben folgende  
Münz-Sorten  
zu couriren per

## Königl. Französische Gold-Sorten von dem jetzt verstorbenen König Ludovico Decimo Quarto.

Ducaten.	Grän.		fl.	kr.	pf.
3	53	Doppelte Louis d'Or.	14	37	—
1	54	Einfache Louis d'Or.	7	13	—
—	57	Detto halbe.	3	36	2
2	19	Sonnen Louis d'Or.	8	40	—

### Vom jetzt regierenden König.

2	19	Schild Louis d'Or.	8	44	—
---	----	--------------------	---	----	---

## Königl. Französische Silber-Sorten.

		Französische alte Thaller, oder Louis-blanc.	2	—	—
		Halbe Louis-blanc.	1	—	—
		Viertel detto.	—	30	—
		Neue und alte Französische so genannte Aggio-Thaller von dem verstorbenen sowohl als auch von dem jetzt regierenden König, auf deren alten Revers an statt des Wappens drey in Triangel gegeneinander gestellte Königl. Cronen zu sehen, dahero solche Cronen-Thaller genennet werden, auf deren neuen Revers hingegen, das Königl. Wappen mit Palm- oder Lorber-zweigen umgeben ist.	2	16	—
		Dergleichen halbe.	1	8	—
		Viertl detti.	—	34	—

## Königlich Spanische Gold-Sorten.

7	41	Biersache Spanische Doppien.	29	10	—
3	50 $\frac{1}{2}$	Doppelte detto.	14	35	—
1	55 $\frac{1}{4}$	Einfache detto.	7	17	2
—	57 $\frac{1}{8}$	Halbe detto.	3	38	3

## Königl. Spanische Silber-Species.

Alle Spanische sowohl in Europa geschlagenen Thaller, als aus America kommende Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane, wan solche nicht merklich beschnitten seynd.  
NB. Denen minderen Spanischen Silber-Species, oder Münzen wird kein Cours gestattet.

2 4 —

## Königl. Portugesische Gold-Münzen.

7	42	Ein fünffacher Moi d'Or mit dem Portugesischen grossen Creuz auf einer und dem Königl. Portugesischen Wappen auf der anderen Seiten.	29	19	—
---	----	--	----	----	---

Schwäre deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60. Grän Schwären Ducaten-Gewicht.

Nach allergnädigst geschöpfter Kaiserl. Königl. Resolution haben folgende Münz-Sorten zu courfiren pcc

Ducaten. | Grän.

3	5	Ein doppelter Moi d'Or.	-	-	-	-	11	46	-
1	32	Ein einfacher Moi d'Or.	-	-	-	-	5	50	-
—	47	Ein halber Moi d'Or.	-	-	-	-	2	58	-
—	18	Ein fünftl Moi d'Or.	-	-	-	-	1	11	—
8	12	Ein doppelter Teston mit der Königl. Bildnus auf einer und dem Königl. Portugesischen Wappen auf der anderen Seiten.	-	-	-	-	31	16	-
4	6	Einfache detto.	-	-	-	-	15	40	-
2	3	Halbe detto.	-	-	-	-	7	50	-
1	2	Biertl detto.	-	-	-	-	3	56	-
—	31	Achtl detto.	-	-	-	-	1	58	—

NB. Die Portugesische Silber-Münzen haben keinen Cours.

**Sowohl dermahlige, als vormahlige Gold-Münzen deren Oesterreichischen Niederlanden.**

3	11	Ganze, oder sogenannte doppelte Souverains d'Or.	-	-	-	-	12	19	2
1	35½	Halbe, oder sogenannte einfache Souverains d'Or.	-	-	-	-	6	9	3

**Detto Silber-Münzen deren Oesterreichischen Niederlanden.**

—	—	Ein ganzer Ducaton, oder Niederländisches zehen Schilling Stück.	-	-	-	-	2	29	—
—	—	Ein halber detto.	-	-	-	-	1	14	2
—	—	Ein Biertl detto.	-	-	-	-	—	37	1
—	—	Ein Patacon, oder sogenanter Burgundischer, oder Creuz-Thaller.	-	-	-	-	2	—	—
—	—	Ein halber detto.	-	-	-	-	1	—	—

NB. Die übrige und mindere Niederländische silberne Münz-Sorten haben hier Landes keinen Cours.

**Groß-Herkoglich Toscanische Gold-Münzen.**

1	—	Ein Zechin, oder Gigliato.	-	-	-	-	4	12	—
---	---	----------------------------	---	---	---	---	---	----	---

**Groß-Herkoglich Toscanische Silber-Münzen.**

—	—	Eine Piastra, wann sie nach dem Mändl-Gewicht 9. Ducaten 6. Grän wäget	-	-	-	-	2	28	—
---	---	--	---	---	---	---	---	----	---

Halbe

Schwäre deren folgenden Gold - Sorten nach dem ordinario. Grän schwären Ducaten - Gewicht

Nach allergnädigst geschiedtes Kais. Konigl. Resolution haben folgende Münz - Sorten zu coursiren per

Ducaten. Grän.

	fl.	kr.	pf.
Halbe Detto, wann solche 4. Ducaten und 33. Grän wäget	1	14	—
Viertl Detto, wann solche 2. Ducaten 16½. Grän wäget.	—	37	—
Ein Livornino, wann solches 7. Ducaten 46. Grän wäget.	2	4	—
Ein halbes Detto, wann solches 3. Ducaten 53. Grän wäget.	1	2	—
Ein Viertl Detto, wann solches 1. Ducaten 56½. Grän wäget.	—	31	—

NB. Von jeden calirenden Grän ist ein Pfenning von diesem gestatteten Cours - Preis abzuziehen.

### Venetianische Gold - Münzen.

1 — Ein Venetianischer Zechin.	4	12	—
--------------------------------	---	----	---

### Venetianische silberne Species - Münzen.

Ein Venetianischer Ducaton, Kreuz - Cron, oder Scudo, wann solcher 9. Ducaten und 6. Grän wäget.	2	28	—
Ein Venetianischer Ducato, wann solcher 6. Ducaten und 31. Grän wäget.	1	33	—
Eine Venetianische Justina, wann solcher 7. Ducaten und 56. Grän wäget.	2	12	—

NB. Für jeden calirenden Grän ist ein Pfenning abzuziehen, und auffer obige in Cours gestattete drey Sorten, seynd und bleiben alle übrige groß und kleine Venetianische Münz - Sorten schärffest verboten und verruffen.

### Mavländische und Mantuanische Silber - Münzen.

Ein Philipp - Thaller, wann solcher 7. Ducaten und 56. Grän wäget.	2	12	—
Ein Mantuaner - Thaller, wann solcher 7. Ducaten und 20. Grän wäget.	1	54	—
Der halbe Detto, wann solcher 3. Ducaten und 40. Grän wäget.	—	57	—

NB. Für jeden calirenden Grän ist ebenfalls ein Pfenning abzuziehen.

### Holländische Gold - Münzen.

1 — Ein Holländer - Ducaten.	4	7	2
------------------------------	---	---	---

Schwäre deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60. Gran Schwären Ducaten-Gewicht.

Nach allergnädigst geschöpfter Kais. Königl. Resolution haben folgende Münz-Sorten zu courfiren pec

Ducaten. Gran.

### Holländische Silber-Münzen.

Ein Holländer-Thaler. - - - - -

fl. fr. pf.

2 - -

### Russische Silber-Münzen.

Ein Roubel. - - - - -

Halber Detto. - - - - -

1 41 -  
- 50 2

### Päpstliche Silber-Münzen.

Die unter denen älteren Päpsten ausgemünzte Piastrè, oder Scudi Romani, bis auf Innocentium XII. inclusive, wann solche 9. Ducaten und 6. Gran wägen.

NB. Wobon für jedes calirendes Mändl-Gewichts-Gran ein Pfening abzuziehen ist.

2 26 -

### Genuefer Silber-Münz.

Eine Genuina, wann solche zehen Ducaten und 54. Gran wäget.

NB. Wobon ebenfalls für jedes calirendes Mändl-Gewichts-Gran ein Pfening abzuziehen ist.

2 58 -

## NB.

Die Krenniger-Ducaten werden wie hithers zu vier Gulden zwölf Kreuzer, dann die Kaiserliche, wie auch Kaiserlich-Königliche in denen Erbländischen Münz-Ämtern ausgemünzte Ducaten zu vier Gulden zehen Kreuzer anzunehmen, und auszugeben, bey solchen aber sowol, als auch bey denen Holländer- und Reichs-Ducaten, dann Gigliati, und Zechin zu beobachten seyn, daß solche vollständig 60. Ducaten-Gran im Gewicht haben müssen, widrigens nicht allein derenselben connivendo gestattete Aggio von selbst hindann fallt, und solche nur in dem innerlichen Wert à 4. Fl. anzusehen, sondern antnebst noch von obbesagten 4. Fl. für jeden nach dem wahren Mändl-Gewicht abgängigen Gran (nach Inhalt des dritten Münz-Patents-Puncts de Anno 1746.) vier Kreuzer abzuziehen, und respectivè gutzumachen seynd, gleichwie für jeden an dem vorgeschriebenen Gewicht, auch bey anderen gangbaren goldenen Münz-Sorten abgängigen Gran das Behörige abzuziehen, und respectivè gutzumachen ist, dergestalten, daß ohne untereinstigen obbesagten Abzug und respectivè Gutmachung an niemand ohngewichtige Ducaten, Zechini, Gigliati, noch sonstige goldene Münz-Sorten aufgedrungen werden mögen, so mehr, als die Kaiserl. Königl. Münz-Ämter instruiret seynd, zur Ummünzung deren ohngewichtigen Ducaten, und anderen goldenen Münz-Sorten alle nur immer thunliche Erleichterung (mittels gewöhnlicher einiger extra Zulage, oder sonsten) denen Partheyen angedeihen zu lassen.